

§ 2 Sbg. WFG § 2

Sbg. WFG - Salzburger Wachstumsfondsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.08.2025

(1) Die Mittel des Fonds werden aufgebracht durch:

1. die Einbringung der Vermögen des Salzburger Landesfonds für gewerbliche Darlehen und des Salzburger Strukturverbesserungsfonds;
2. Zuwendungen des Landes Salzburg;
3. Beiträge der Wirtschaftskammer Salzburg;
4. Erträge aus dem Fondsvermögen;
5. Erträge und Veräußerungserlöse aus Beteiligungen des Fonds;
6. sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

(2) Die im jeweiligen Landesvoranschlag vorgesehenen Zuwendungen des Landes sind dem Fonds zu überweisen.

(3) Die Mittel des Fonds sind zinsbringend anzulegen.

In Kraft seit 01.01.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at